



Bundesverband der deutschen  
Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.

## Pressemitteilung

**zur mündlichen Verhandlung vor dem 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts am 15. April 2014 zum Organstreitverfahren über die Information des Deutschen Bundestages bei Rüstungsexporten, erklärt der Hauptgeschäftsführer, Georg Wilhelm Adamowitsch:**

Der BDSV hat dem Gericht vorgetragen, dass bei einer Weitergabe von Informationen durch die Bundesregierung zu erteilten Genehmigungen von Rüstungsexportanträgen an den Deutschen Bundestag, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der antragsstellenden Unternehmen sowie die vereinbarten Geheimhaltungsverpflichtungen gewahrt bleiben müssen.

Die entsprechenden Regelungen des deutschen Rechts gelten auch uneingeschränkt für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Die von den Klägern eingeforderte Offenlegung von Informationen vor der Genehmigungserteilung entspräche nicht dem geltenden Verfassungsrecht sowie den einschlägigen Gesetzen.

Aus Sicht der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie kann, unter Berücksichtigung aller rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Erwägungen, eine Information von Parlament und Öffentlichkeit über erteile Exportgenehmigungen nur nach dem Erlass eines rechts- und bestandskräftigen Genehmigungsbescheides erfolgen.

Dieses ist auch durch die jüngste Verständigung zur Information über erteilte Genehmigungen zu Rüstungsexportanträgen der Regierungsfraktionen im Deutschen Bundestag bestätigt.

Karlsruhe, den 15.04.2014